

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**

vom 10.11.2021

- mit Drucklegung -

Die novellierte EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABI. L 156 vom 19.6.2018, S. 75)

Die novellierte EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABI. L 156 vom 19.6.2018, S. 75) soll durch Beschluss des Bundesrates in der 1010. Sitzung vom 05.11.2021 in einer neuen Heizkostenverordnung umgesetzt werden.

Neu installierte Zähler müssen dann fernablesbar sein, bestehende Geräte bis Ende 2026 nachgerüstet werden. Begründet wird der Beschluss des Bundesrates durch Transparenz und Verbraucherschutz.

Nach einer kurzen Recherche wurde durch die Firma Delta-T in Weiden eine Kostenschätzung für ein Dreifamilienhaus mit zusätzlichen ca. 1.000,- Euro pro Jahr als Richtwert genannt. Die Entschließung des Bundesrates enthält jedoch eine Klausel, die besagt, dass Verbrauchern keine Mehrkosten entstehen dürfen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer trägt die Kosten für den Umbau der bereits installierten Heizkostenzähler?
 1. Falls diese Kosten durch den Vermieter getragen werden sollen: Können diese Kosten auf Mieter umgelegt werden?
2. Inwieweit werden Hausbesitzer entlastet, um die zusätzlichen Kosten der monatlichen Ablesungen zu kompensieren?
 1. Ist nach Ansicht der Staatsregierung nicht damit zu rechnen, dass Vermieter dann die zusätzlich entstehenden Kosten dazu nutzen, eine Mieterhöhung zu rechtfertigen und damit die explodierenden Mietpreise weiter ansteigen werden?
3. Sind die einzusetzenden Geräte zu 100 % sicher vor Manipulation und Hackerangriffen?

4. Wieso wird durch diese Verordnung hingenommen, dass sich in den jeweiligen Wohnungen in jedem Raum zusätzlicher Elektrosmog ungehindert ausbreitet?
5. In wie weit können staatliche Stellen Einblick in die Verbrauchswerte nehmen, aus welchem Grund könnte dies geschehen?
6. Welchen tatsächlichen Vorteil für Mieter und Vermieter entstehen durch diese Neuregelung, denn bereits heute kann ein Mieter bei Bedarf jederzeit seine Heizkostenzähler permanent durch einfachen Knopfdruck selbst überwachen, berechnen und Vergleiche zum Vorjahr erstellen, ohne dadurch Mehrkosten und Elektrosmog zu haben?
7. Inwieweit sollen Vorjahresvergleiche für den Mieter Vorteile bringen, denn je nach Außentemperaturen in den verschiedenen Jahren sind auch die Verbräuche entsprechend unterschiedlich?